

Gegenantrag zu TOP 4 - Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates

Zu TOP 4 stelle ich, der Aktionär Björn Boerger, folgenden

Gegenantrag:

Über die Entlastung der im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats wird im Wege der Einzelabstimmung entschieden.

Die Hauptversammlung möge beschließen:

- a) dem im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Dr. jur. Lambertus Fuhrmann die Entlastung zu verweigern;
- b) dem im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Aufsichtsratsvorsitzenden Rüdiger Neumann die Entlastung zu verweigern;
- c) dem im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Martin Kemper die Entlastung zu verweigern;
- d) dem im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglied des Aufsichtsrats Jörg Werner die Entlastung zu verweigern;
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieds des Aufsichtsrats Boris Pichler für das Geschäftsjahr 2017 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu vertagen;
- f) die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieds des Aufsichtsrats Dr. med. Sonja Schaible für das Geschäftsjahr 2017 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu vertagen;
- g) die Beschlussfassung über die Entlastung des im Geschäftsjahr 2017 amtierenden Mitglieds des Aufsichtsrats Jörg Zimmermann für das Geschäftsjahr 2017 bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu vertagen.

Begründung:

Den bereits im Geschäftsjahr 2014 amtierenden Aufsichtsräten ist die Entlastung schon deshalb zu verweigern, weil sie der Sanitätshaus Aktuell AG durch die Provokation und die Art und Weise der Führung des jetzt abgeschlossenen Rechtsstreits mit dem früheren Vorstand (Geschäftsbericht, S. 14) erhebliche Schäden in Form von Gerichts-, Sachverständigen- und Anwaltskosten sowie Zinsschäden in mindestens fünfstelliger Höhe zugefügt haben.

Dem Aufsichtsrat Fuhrmann ist die Entlastung ebenfalls zu verweigern. Er war im Rechtsstreit als Prozessvertreter der Gesellschaft tätig und hat den Rechtsstreit trotz überwiegend fehlender Erfolgsaussichten - auch noch nach Übernahme seines Aufsichtsratsmandats - *in vollem Umfang* weitergeführt und damit den bei ihm gegebenen Interessenkonflikt (von jeder Arbeitsstunde, die der Rechtsstreit länger dauerte, hat er persönlich profitiert) klar zu Lasten der Gesellschaft und auf deren Kosten aufgelöst.

Die anderen Aufsichtsräte haben jedenfalls dadurch pflichtwidrig gehandelt, dass sie Zahlungen an den Aufsichtsratskollegen Fuhrmann in einem Umfang duldeten, der zur Durchsetzung der berechtigten Interessen der Gesellschaft nicht (mehr) erforderlich war.

Diese Pflichtverletzungen werden maßgeblich durch das im Rechtsstreit ergangene Urteil belegt, dessen wesentliche Teile im diesjährigen Bericht des Aufsichtsrats verschwiegen wurden.

Zum wahren Urteilsinhalt:

Das Gericht hat die Kosten zu 75% der Sanitätshaus Aktuell AG auferlegt. Die Gesellschaft hat also von insgesamt streitigen Ansprüchen im Wert von knapp 400.000 € **drei Viertel verloren**. Im Ergebnis wird sie damit vollständig auf den vom eigenen Aufsichtsrat Fuhrmann eingestrichenen Anwaltsgebühren in geschätzt sechsstelliger Höhe sowie Prozesszinsen von mehreren 10.000 € sitzen bleiben.

Wie kommt es dazu?

Das Gericht hat festgestellt, dass die von den Aufsichtsräten am 13. März 2014 verfasste Abwicklungsvereinbarung rechtswidrig war, weil sie gegen eine - dem Aufsichtsrat schon damals wohlbekannte - Kernvorschrift des Aktienrechts (§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG) verstieß, nach welcher die Gesellschaft *auch mit Zustimmung der Hauptversammlung* erst drei Jahre nach der Entstehung eines Ersatzanspruches auf diesen verzichten kann. Anders als der Bericht des Aufsichtsrats vermuten lässt, war das Fehlen einer „Hauptversammlungszustimmung“ damit für den Ausgang des Rechtsstreits gänzlich irrelevant. Vielmehr schreibt das landgerichtliche Urteil die Verantwortlichkeit für ein wesentliches Unterliegen der Gesellschaft klar dem Handeln der im März 2014 amtierenden Aufsichtsräten zu.

Darüber hinaus hat das Gericht die ursprünglich von den Aufsichtsräten behauptete Forderung (ca. 181.000 €) in Höhe von über 70% abgewiesen. Hierfür war maßgeblich, dass die Aufsichtsräte mehrheitlich solche Ansprüche vor Gericht verfolgten, die entweder gar nicht existieren oder ins Blaue hinein überhöht waren. Es heißt:

- „Soweit die Beklagte eine Pflichtverletzung des Klägers in der Veranlassung von Zuwendungen in Höhe von 28.925,00 € an Karnevalsvereine sieht, vermag die Kammer dem nicht zu folgen. Der Aufwand erstreckt sich auf einen Zeitraum von 10 Jahren, sodass der durchschnittliche jährliche Gesamtbetrag in Anbetracht des Geschäftsvolumens der Beklagten *als geringfügig zu qualifizieren* ist. *Der Karneval ist ein wesentlicher Bestandteil der Brauchtumpflege im Rheinland [...]*“
- „Soweit die Beklagte dem Kläger die Zuwendung an den Ländlichen Reitverein e.V. im Jahr 2009 zum Vorwurf macht, ist dies nicht berechtigt, da eine betriebliche Veranlassung bestand. Der Kläger hat dargelegt, dass es sich um *das Geburtstagsgeschenk für den Ehrenvorsitzenden der Beklagten, Heinz-Günther Kemper*, gehandelt habe. Dem ist die Beklagte nicht entgegengetreten.“
- „Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger habe im Rahmen des Umbaus des Eingangsbereichs des Unternehmens [einen Handwerker] zu einem um 7.689,58 € überteuerten Betrag beauftragt, *kommt der Vortrag über den Bereich der Spekulation nicht hinaus*.“
- „Die Beklagte hat *keinen Sachverhalt dargelegt und unter Beweis gestellt*, der den Vorwurf des unberechtigten Einkaufs von 1.300 l PKW-Treibstoff für 1.500 € begründen könnte.“

In der Summe am erheblichsten war aber das überwiegende Scheitern der Gesellschaft mit Ersatzansprüchen wegen Bezugs von Büromaterial, welche die Aufsichtsräte auf mindestens 150.000 € taxiert hatten. Das Gericht tat hier erstmals das, was die Aufsichtsräte zuvor pflichtwidrig unterließen - nämlich einen unparteiischen Sachverständigen einzuschalten. Auch hier hatten die Aufsichtsräte die Forderung zuvor um mehr als 100% ins Blaue hinein überhöht angegeben.

Amtierenden Aufsichtsräten, die bereit sind, Unsummen an Gesellschaftsvermögen zur Geltendmachung spekulativer Forderungen und zur Verschleierung eines eigenen Rechtsbruchs aufzuwenden, und hierzu auch noch ihren eigenen Aufsichtsratskollegen mandatieren („den Bock zum Gärtner machen“), kann keine Entlastung erteilt werden.

München, den 05.06.2018

Björn Boerger
Björn Boerger